

**Allgemeine Teilnahmebedingungen**  
**für Börsentags-Veranstaltungen**

*Stand 1.8.2020*

**1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen**

- 1.1 Veranstalter ist die Gesellschaft Börsentag Zürich:  
Gesellschaft Börsentag Zürich,  
c/o Läderach & Partner GmbH,  
Altes Schmiedhaus, Dorfplatz 4,  
6345 Neuheim, SCHWEIZ  
-- nachfolgend Veranstalter genannt ---
- 1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller, Sponsor oder Referent sowie sonstigen teilnehmenden Unternehmen und der Gesellschaft Börsentag Zürich werden durch diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, das „Konzept“ und die „Anmeldung“ geregelt.
- 1.3 Der Veranstalter übt für Auf- und Abbauphase sowie den Veranstaltungszeitraum das Hausrecht, bei Online-Veranstaltungen das virtuelle Hausrecht, aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

**2. Anmeldung**

- 2.1 Die Anmeldung muss auf den hierfür vorgesehenen Formularen erfolgen, die ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben der Gesellschaft Börsentag Zürich zuzusenden ist.
- 2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Gesellschaft Börsentag Zürich bedarf.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.2 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Der Anmelder hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, und seine Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.4 Wenn Firmen über ihre General- bzw. Ländervertretung ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende General- bzw. Ländervertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma einen Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Im Falle der Anmeldung eines ausländischen Ausstellers durch einen inländischen Vertreter haftet der inländische Vertreter für die Verbindlichkeiten des ausländischen Ausstellers. In gleicher Weise haftet der Aussteller für die Anmeldung seiner Unteraussteller.
- 2.5 Zum Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung können die Angaben gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

**3. Zulassung, Platzzuteilung**

- 3.1 Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Firmen, deren Produkte und Dienstleistungen sachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsunternehmen ist gestattet. Alle Firmen müssen sich jedoch beim Veranstalter, der Gesellschaft Börsentag Zürich, über das Anmeldeformular anmelden.
- 3.2 Der Aussteller verpflichtet sich, dass die Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über evtl. notwendig behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
- 3.3 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, eine Änderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vorzunehmen.
- 3.4 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung bzw. Anmeldebestätigung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen der Gesellschaft Börsentag Zürich und dem Aussteller geschlossen.
- 3.5 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachgekommen sind oder gegen die Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist der Veranstalter berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu

schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen.

- 3.6 Die Lagepläne der einzelnen Veranstaltungsorte können im Internet auf den entsprechenden Websites der Börsentage abgerufen werden. Auf der Anmeldung müssen die Platzwünsche angegeben werden. Der Veranstalter ist bestrebt, die angegebenen Standplätze zu berücksichtigen. Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Sollte der bevorzugte Standplatz bereits vergeben sein, wird der Aussteller hierüber unverzüglich informiert und der Veranstalter wird versuchen, einen gleichwertigen Standplatz zuzuteilen. Schadensersatzansprüche sind beiderseitig ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Die aktuelle Standplatzvergabe ist im Internet einsehbar.

#### **4. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller**

- 4.1 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes an Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Firmen ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
- 4.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Die Zulassung von Unterausstellern ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen. Sie gelten als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- 4.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt den Veranstalter, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen.
- 4.5 Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) sich ergebenden Verpflichtungen des Unterausstellers.

#### **5. Beteiligungspreis**

- 5.1 Die Beteiligungspreise errechnen sich aus den in den ausgewiesenen Nettopreisen pro m<sup>2</sup> multipliziert mit der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Grundfläche des Standes. Die möglichen Standflächen ergeben sich aus den im Internet einsehbaren Lageplänen.
- 5.2 Neben dem Beteiligungspreis werden die Nebenkosten (z.B. technischer Service, technische Ausstattungen, Strom, Werbemittel usw.) extra berechnet.
- 5.3 Alle Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer, in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegte Höhe berechnet wird.

#### **6. Zahlungsfristen und -bedingungen**

- 6.1 Der Beteiligungspreis und die Beträge für sämtliche Nebenkosten (z.B. technischer Service, technische Ausstattungen, Strom, Werbemittel usw.) sind zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Die vorige und volle Bezahlung des Beteiligungspreises ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und - sofern nicht anders angegeben - in EURO zu überweisen.
- 6.3 Sollte der Anmelder oder Aussteller seinen Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers vornehmen und gegebenenfalls anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen.
- 6.4 Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

#### **7. Rücktritt und Nichtteilnahme**

- 7.1 Nichtteilnahme oder Rücktritt nach erfolgter Anmeldung sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Für den

Fall, dass der Veranstalter die Fläche vollständig anderweitig vermieten kann, hat der Aussteller 50% des Beteiligungspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Der Beteiligungspreis wird mit Ausübung des Rücktritts bzw. Widerruf sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 begründet war.

#### 7.2 Ausfall/Absage/Verschiebung/Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbindet den Veranstalter von deren Erfüllung. Der Veranstalter hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, etc., Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie (soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist) sowie Terroranschläge, werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 gleichgesetzt. In diesen Fällen ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte. Weitere Erstattungsansprüche bestehen nicht, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens seitens des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung oder Begrenzung der Störung beizutragen, insb. Terminverschiebung.

7.3 Dem Aussteller bzw. Unteraussteller bleibt in allen Fällen das Recht nachzuweisen, dass der dem Veranstalter tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als der gemäß den vorangegangenen Bedingungen zu entrichtende Beteiligungspreis.

7.4 Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn sich die Vermögenswerte des Ausstellers nach Abschluss des Mietvertrages wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

### 8. Standgestaltung, Auf- und Abbau

8.1 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein.

8.2 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen sowie auf die Feuer- und Fluchtwege Rücksicht zu nehmen. Soweit Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden.

8.3 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend oder belästigend wirken oder sich anders ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers gilt auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und der Veranstalter die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Veranstalter eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken oder die Zulassung widerrufen und den Stand entschädigungslos schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungsbetrages oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.

8.4 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorigen Genehmigung durch den Veranstalter; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen. Die Notwendigkeit etwaiger behördlicher Zustimmungen oder Anmeldungen gegenüber Behörden bleibt unberührt.

- 8.5 Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:
- Besuchergänge und Fluchtwege dürfen nicht überbaut werden.
  - Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen dürfen die Besuchergänge nicht einengen.
  - Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des Feuerwehramtes aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
  - Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- oder Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.
- 8.6 Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach Ablauf des mitgeteilten Zeitraums des Abbaus erlöschen alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 8.7 Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau zu beginnen.
- 8.8 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von dem Veranstalter übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

## **9. Vorträge**

- 9.1 Unternehmen haben die Möglichkeit einen Fachvortrag/Vortragsslot mit einer festen Vortragsdauer, wie in der Anmeldung vermerkt, zu buchen. Die Festlegung der genauen Vortragszeit sowie des Vortragsraumes obliegt dem Veranstalter.
- 9.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei zeitlicher Überschreitung der gebuchten Vortragsdauer, den Vortrag zu unterbrechen, um einen reibungslosen Fortgang der Veranstaltung sicherzustellen.
- 9.3 Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden durch mangelnde Beschaffenheit der Vortragsräume oder sonstiger Serviceleistungen, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- 9.4 Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter lediglich, wenn diese Ereignisse vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Dies gilt insbesondere für Online-, Streaming- und virtuelle Events.
- 9.5 Der Aussteller bzw. Referent hat bei Online-Events selbst für eine ausreichende Bandbreite und technische Ausstattung zur Übertragung seines Vortrages zu sorgen. Kann ein Vortrag aufgrund technischer Mängel, die der Aussteller zu verantworten hat, nicht gehalten bzw. übertragen werden, ist dies kein Minderungsgrund.

## **10. Verkaufsregelung**

Die Abgabe von Waren sowie sonstige Leistungen und Lieferungen gegen Entgelt am Stand (Handverkauf), die vom Messestand erbracht werden, sind grundsätzlich nicht gestattet. Sonderregelungen für Aussteller sind möglich, müssen jedoch schriftlich beantragt werden. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden.

## **11. Haftung und Versicherung**

- 11.1 Der Veranstalter haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter. Der Veranstalter haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 11.2 Die Haftung des Veranstalters darüber hinaus aus sonstigem Grund ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für Ausstellungsgüter oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 11.3 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund einer durch den Aussteller verursachten verspäteten Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

11.4 Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihr Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem Versicherer abzuschließen, dessen Geltungsbereich sich auf Deutschland erstreckt.

## **12. Müllentsorgung**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. die zur Verfügung stehenden Entsorgungskonzepte zu nutzen. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. dies auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## **13. Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen**

13.1 Alle Arten von Vorführungen (z.B. Filmvorführungen, Präsentationen und Vorträge am Stand usw.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub und Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen. Akustische Werbung kann nur mit Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stört.

13.2 Werbung für Firmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, darf nicht erfolgen.

13.3 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig.

13.4 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt.

13.5 Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung ungefragt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

13.6 Es gibt eine Reihe von Werbemöglichkeiten. Eine Preisliste, die gleichzeitig über die einzelnen Werbeaktionen informiert, erhält der Aussteller auf Wunsch übersandt.

## **14. Vorbehalte**

14.1 Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Räumlichkeiten, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den vom Aussteller gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

14.2 Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

14.3 Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 50% des Beteiligungspreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 50% des Beteiligungspreises verlangen.

14.4 Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.

14.5 Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind auf die in Ziffer 10 beschriebenen Ansprüche beschränkt. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass der Standgebühr.

## **15. Gewerbliche Schutzrechte**

Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckvorschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, dem Verletzer die Zulassung

für zukünftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

#### **16. Foto- und Videoaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen oder Online-, Streaming- bzw. virtuelle Events aufzuzeichnen. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Aufnahmen für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller/Referent verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Dies gilt auch für alle Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters fertigt. Aussteller und andere Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters.

#### **17. Speicherung von Daten**

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß DSGVO – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, sofern dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

#### **18. Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die in Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen berechtigen die Gesellschaft Börsentag Zürich, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zum Widerruf der Zulassung und sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, zum Abbau auf Kosten des Ausstellers und gegebenenfalls zur anderweitigen Verfügung über die Ausstellungsfläche.

#### **19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung der Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht.

Die Parteien verpflichten sich in einen derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

#### **20. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zürich.

Es gilt Schweizer Recht.